

Amtliche Bekanntmachung

2010

Ausgegeben Karlsruhe, den 26. Mai 2010

Nr. 29

Inhalt

Seite

**Satzung zur Änderung der Satzung für den Zugang
und das hochschuleigene Auswahlverfahren für den
Masterstudiengang Sportwissenschaft am Karlsruher
Institut für Technologie (KIT)**

176

Satzung zur Änderung der Satzung für den Zugang und das hochschuleigene Auswahlverfahren für den Masterstudiengang Sportwissenschaft am Karlsruher Institut für Technologie (KIT)

vom 26. Mai 2010

Aufgrund von § 10 Abs. 2 Ziff. 6 und § 20 des Gesetzes über das Karlsruher Institut für Technologie (KIT-Gesetz – KITG) in der Fassung vom 14. Juli 2009 (GBl. S. 317 ff), §§ 29 Abs. 2 Satz 6, 58, 63 Abs. 2 des Gesetzes über die Hochschulen in Baden-Württemberg (Landeshochschulgesetz – LHG) in der Fassung vom 1. Januar 2005 (GBl. S. 1 ff), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Zweiten Gesetzes zur Umsetzung der Föderalismusreform im Hochschulbereich vom 3. Dezember 2008 (GBl. S. 435 ff), § 6 Abs. 4 Hochschulzulassungsgesetz (HZG) in der Fassung vom 15. September 2005 (GBl. S. 629 ff), zuletzt geändert durch Artikel 3 des Gesetzes zur Umsetzung der Föderalismusreform im Hochschulbereich vom 20. November 2007 (GBl. S. 511 ff) in Verbindung mit § 20 der Hochschulvergabeverordnung (HVVO) vom 13. Januar 2003 (GBl. S. 63 ff), zuletzt geändert durch Artikel 9 des Gesetzes vom 20. November 2007 (GBl. S. 517 ff) hat der KIT-Senat am 17. Mai 2010 die nachstehende Satzung zur Änderung der Satzung für den Zugang und das hochschuleigene Auswahlverfahren für den Masterstudiengang Sportwissenschaft am Karlsruher Institut für Technologie (KIT) vom 16. Dezember 2008 (Amtliche Bekanntmachungen der Universität Karlsruhe (TH) vom 16. Dezember 2008 Nr. 93, S. 548 ff) beschlossen.

Artikel 1

1. § 2 wird wie folgt neu gefasst:

„§ 2 Zugangsvoraussetzungen

Voraussetzungen für den Zugang zum Masterstudiengang Sportwissenschaft sind:

1. ein mit überdurchschnittlichem Ergebnis bestandener Bachelorabschluss oder mindestens gleichwertiger Abschluss an einer Universität, Fachhochschule oder Berufsakademie, wobei das Studium mit einem Mindestumfang von 180 ECTS-Punkten, alternativ mit mindestens dreijähriger Regelstudienzeit im Fach Sportwissenschaft oder einem verwandten Fachgebiet absolviert worden sein muss,
2. der Nachweis einer sportpraktischen Affinität; dieser wird erbracht durch
 - a) die erfolgreiche Teilnahme an einer Eignungsfeststellung für das Sportstudium (Sporteingangsprüfung) oder
 - b) die erfolgreiche Teilnahme an einem sportpraktischen Eignungstest entsprechend der Anlage 1,
3. eine vom Studienbewerber schriftlich darzulegende und zu erläuternde ausreichende Motivation und Eignung auf dem Gebiet der Sportwissenschaft bzw. einem verwandten Fachgebiet,
4. ausreichende Grundkenntnisse der englischen Sprache (z.B. zum Lesen englischsprachiger Fachliteratur) sowie
5. für ausländische Bewerber, deren Muttersprache nicht Deutsch ist: ausreichende Deutschkenntnisse.“

2. § 4 Abs. 2, Ziff. 5 wird wie folgt neu gefasst:

„5. ein schriftlicher Bericht (Motivationsschreiben) im Umfang von maximal einer DIN-A4-Seite, der die Wahl des Studienortes Karlsruhe, des angestrebten Studiums - einschließlich der angestrebten Studienschwerpunkte („Sport und Bewegung im Kindes- und Jugendalter“ oder „Bewegung und Technik“) - und des angestrebten Berufs begründet sowie die bisherigen Studienleistungen und sonstigen wissenschaftlichen Arbeiten bzw. Tätigkeiten (z.B. Forschungstätigkeiten, Veröffentlichungen etc.) des Bewerbers darstellt und erläutert,“

3. § 6 Abs. 2 wird wie folgt neu gefasst:

„(2) Am Auswahlverfahren nehmen nur qualifizierte und geeignete Bewerber im Sinne des § 2 teil, die sich frist- und formgerecht um einen Studienplatz beworben haben.“

4. Es wird folgende Anlage angefügt:

„Anlage zu § 2 Ziff. 2 b der Satzung für den Zugang zum Masterstudiengang Sportwissenschaft am Karlsruher Institut für Technologie

1. Durchführung des sportpraktischen Eignungstests für Frauen

Im Rahmen des sportpraktischen Eignungstests müssen Bewerberinnen ihre sportpraktische Affinität nach folgender Maßgabe in mindestens zwei der vier Individualsportarten Schwimmen, Leichtathletik, Geräteturnen oder Gymnastik sowie einer Spielprüfung in einer der vier Mannschaftssportarten Basketball, Fußball, Volleyball oder Handball nachweisen:

a) Schwimmen

100 m Brust in einer Zeit von 2:07,5 min, wahlweise 100 m Kraul in einer Zeit von 1.57,5 min;

b) Leichtathletik

- 100 m-Lauf in einer Zeit von 15,7 s,
- 2000 m-Lauf in einer Zeit von 10,30 min,
- Weitsprung mit einer Weite von 3,80 m, wahlweise Hochsprung mit einer Höhe von 1,20 m sowie
- Kugelstoßen (Kugel 4,0 kg) mit einer Weite von 6,75 m, wahlweise Schleuderball (1,0 kg) mit einer Weite von 25 m;

c) Geräteturnen

Aus den nachfolgend genannten drei Bereichen müssen mindestens drei Übungen gezeigt werden. Die in den Übungen geforderten Elemente müssen ohne Hilfeleistung in der Grobform demonstriert werden. Stürze oder das Nicht-Vollenden einer Bewegung ist als Durchgefallen zu werten. An jedem Gerät ist eine Wiederholung zugelassen.

- Boden: Radwende Strecksprung, Rolle rückwärts zum Stand, Aufschwingen zum flüchtigen Handstand, Handstandabrollen, Anlauf Rad links, Rad rechts,
- Sprung: Sprunghocke Pferd (quer) / Sprungtisch – Höhe 1,25 m,
- Reck (kopfhoch): Hüftaufschwung ohne Schwungbeineinsatz, Hüftumschwung vorlings / rückwärts, Felgunterschwingung aus dem Stütz mit ½ Drehung;

d) Gymnastik

Es werden gymnastische Grundformen mit und ohne Handgerät geprüft, wobei auf die technische Ausführung, die Rhythmisierfähigkeit sowie die Koordination Wert gelegt wird. Die Bewerberin hat die Wahl zwischen einer selbstgestalteten Bewegungsverbinding ohne Handgerät mit Pflichtelementen oder einer vorgegebenen Bewegungsverbinding mit dem Seil. Vor der Prüfung entscheidet sich die Bewerberin für eine Übung, die bei Nichtgelingen einmal wiederholt werden kann. Die Pflichtelemente sowie die Bewegungsverbinding

mit dem Seil werden vor Beginn der Prüfung beispielhaft gezeigt. Es ist eine Wiederholung zugelassen.

Übung 1: Prüfungsaufgabe ohne Handgerät

Die Bewerberin zeigt eine von ihr vorbereitete rhythmische Bewegungsverbindung (max. 60 s), in welcher folgende Elemente enthalten sein müssen:

- Laufen und Springen (Pferdchensprung und Schrittsprung), Hüpfen (vorwärts, rückwärts), Seitgalopp (rechts, links), Federn (Einzel-, Doppel- und/oder Schlussfedern),
- ein Gleichgewichtselement (einbeiniger Stand mit abgespreiztem Spielbein, z.B. Standwaage),
- ein Bodenelement, das ein Rumpfbeugen beinhaltet,
- weiteres Armkreisen in einem der o.g. Elemente.

Übung 2: Prüfungsaufgabe mit Seil

Takt:

1. 1-8 8 Laufschriffe mit Seildurchschlag vorwärts (der Seildurchschlag erfolgt bei jedem 2. Schritt - Zweierlauf),
2. 1-4 2 Doppelfederungen am Ort mit 2 Seildurchschlägen vorwärts,
5-8 Schlussprünge am Ort mit jeweils einem Seildurchschlag vorwärts,
3. 1-8 3 Seitgaloppschritte nach rechts und ein Schlussprung - 3 Seitgaloppschritte nach links und ein Schlussprung mit je einem Seildurchschlag vorwärts,
4. 1-4 ein Achterschwung vorwärts (Knoten in beiden Händen), an der linken Seite beginnend,
5-8 1/2 Drehung links, dabei das Seil an der linken Seite vorbeiswingen zur Vorhalte,
5. 1-8 8 Laufschriffe vorwärts mit je einem Seildurchschlag vorwärts (Einerlauf),
6. 1-8 1/1 Schrittdrehung links mit einem Vorwärtskreisschwung an der linken Körperseite. Während der letzten beiden Schritte das Seil offen an der linken Körperseite ausschwingen lassen;

e) Spiele

Verlangt wird aus den nachgenannten vier Spielen ein Spiel (nimmt eine Bewerberin an drei Spielüberprüfungen teil, bleibt die schlechteste Wertung unberücksichtigt). Die Spielprüfungen werden in spielnahen Formen (gegebenenfalls in Überzahlsituation oder mit reduzierter Spielerzahl) von (ca.) 10 Minuten Dauer abgenommen.

- Basketball: Spielform 3 : 3 (auf einen Korb (ggf. 3 : 3 +1)),
- Fußball: Spielform 4 : 4 (auf zwei Tore (ggf. 4 : 4 + 1)),
- Handball: Spielform 4 : 4 (auf ein Tor),
- Volleyball: Spielform 4 : 4.

Demonstriert werden sollen die Anwendung der grundlegenden technischen Elemente in der Grobform sowie das taktische Grundverhalten im Spiel. Technik und Taktik müssen den Wettkampffregeln entsprechen.

2. Durchführung des sportpraktischen Eignungstests für Männer

Im Rahmen des sportpraktischen Eignungstests müssen Bewerber ihre sportpraktische Affinität nach folgender Maßgabe in mindestens zwei der drei Individualsportarten Schwimmen, Leichtathletik oder Geräteturnen sowie einer Spielprüfung in einer der vier Mannschaftssportarten Basketball, Fußball, Volleyball oder Handball nachweisen:

a) Schwimmen

100 m Brust in einer Zeit von 1:57,5 min, wahlweise 100 m Kraul in einer Zeit von 1:47,5 min;

b) Leichtathletik

- 100 m-Lauf in einer Zeit von 13,4 s,
- 3000 m-Lauf in einer Zeit von 13,0 min,
- Weitsprung mit einer Weite von 4,70 m, wahlweise Hochsprung mit einer Höhe von 1,40 m sowie
- Kugelstoßen (Kugel 6,25 kg) mit einer Weite von 8,25 m, wahlweise Schleuderball (1,5 kg) mit einer Weite von 35 m;

c) Geräteturnen

Aus den nachfolgend genannten drei Bereichen müssen mindestens drei Übungen gezeigt werden. Die in den Übungen geforderten Elemente müssen ohne Hilfeleistung in der Grobform demonstriert werden. Stürze oder das Nicht-Vollenden einer Bewegung ist als Durchgefallen zu werten. An jedem Gerät ist eine Wiederholung zugelassen.

- Boden: Radwende Strecksprung, Rolle rückwärts zum Stand, Aufschwingen zum flüchtigen Handstand, Handstandabrollen, Anlauf Rad links, Rad rechts,
- Sprung: Sprunghocke Pferd (längs) – Höhe 1,30 m / Sprungtisch – Höhe 1,35 m,
- Barren (1,70 m - 1,80 m hoch): Kippe aus dem Kipphang in den Grätschsitz, aus dem Grätschsitz abrollen in den Oberarmhang, Stemme rückwärts, Vorschwung, Wende in den Außenquerstand;

d) Spiele

Verlangt werden aus den nachgenannten vier Spielen zwei Spiele (nimmt ein Bewerber an drei Spielüberprüfungen teil, bleibt die schlechteste Wertung unberücksichtigt). Die Spielprüfungen werden in spielnahen Formen (gegebenenfalls in Überzahlsituation oder mit reduzierter Spielerzahl) von (ca.) 10 Minuten Dauer abgenommen.

- Basketball: Spielform 3 : 3 (auf einen Korb (ggf. 3 : 3 +1)),
- Fußball: Spielform 4 : 4 (auf zwei Tore (ggf. 4 : 4 + 1)),
- Handball: Spielform 4 : 4 (auf ein Tor),
- Volleyball: Spielform 4 : 4.

Demonstriert werden sollen die Anwendung der grundlegenden technischen Elemente in der Grobform, sowie das taktische Grundverhalten im Spiel. Technik und Taktik müssen den Wettkampfregeln entsprechen.“

5. § 9 Abs. 2 wird wie folgt neu gefasst:

„(2) Die Auswahlkommission führt mit jedem Bewerber ein Gespräch von ca. 15 Minuten. Gruppengespräche mit bis zu fünf Bewerbern bei angemessener Verkürzung der Prüfungsdauer pro Bewerber sind zulässig. Die Antworten/Beiträge der einzelnen Bewerber müssen erkennbar bleiben und gesondert bewertet werden.“

Artikel 2

Diese Satzung tritt am Tage nach Ihrer Bekanntmachung in den Amtlichen Bekanntmachungen des Karlsruher Instituts für Technologie in Kraft. Sie gilt erstmals für das Bewerbungsverfahren zum Wintersemester 2010/2011.

Karlsruhe, den 26. Mai 2010

Professor Dr. sc. tech. Horst Hippler
(Präsident)

Professor Dr. Eberhard Umbach
(Präsident)